

Inhalt:

- [\[01\]](#) IFG-Anfrage Nr. 09: "Komplikationen bestimmter Impfstoffe"
- [\[02\]](#) IFG-Anfrage Nr. 10+31: "KIGGS: Vergleich Geimpfte-Ungeimpfte"
- [\[03\]](#) Impressum

[\[02\]](#) IFG-Anfrage Nr. 10+31: "KIGGS: Vergleich Geimpfte-Ungeimpfte"

Zusammenfassung

Für keinen einzigen der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe liegen direkte Wirkungsnachweise in Form von Vergleichen des Gesundheitszustandes bei Geimpften und Ungeimpften vor. Einige Studien legen nahe, dass bei Geimpften ein wesentlich höheres Risiko für Autoimmunerkrankungen, für Asthma oder Hyperaktivität besteht (siehe impf-report Nr. 4, März 2005). Diese Studien werden von den Behörden bisher ignoriert und es werden auch keine Anstrengungen unternommen, Geimpfte und Ungeimpfte systematisch zu vergleichen.

Abhilfe könnte eine der bisher umfangreichsten Studien zur Kinder- und Jugend-Gesundheit in Deutschland bringen, dem "Kinder- und Jugendsurvey" (KiGGS). Diese Studie wird derzeit mit Hilfe von Steuergeldern vom RKI durchgeführt.

Obwohl das RKI eigentlich ein enormes Interesse daran haben müsste, durch eine entsprechende Auswertung der Gesundheitsdaten einen Beweis für den Nutzen von Impfungen zu erbringen, der auch den letzten "Impfmuffel" überzeugt, wird diese Gelegenheit nicht dafür genutzt. Die Anfrage vom 2. August 2006 sollte zunächst die Datenlage klären, später dann die Freigabe der anonymisierten Datensätze erwirken, so dass auch eine vom RKI unabhängige Auswertung - bezüglich der Gesundheit Geimpfter und Ungeimpfter - ermöglicht wird.

Zunächst fragte ich, welche Daten bezüglich des Impfstatus im Rahmen von KIGGS erhoben und ausgewertet werden und präzisierte später mein Auskunftersuchen dahingehend, dass ich wissen wollte, wie viele der erfassten Kinder denn völlig ungeimpft waren. Doch dem RKI lagen diese Daten nicht vor, auch ein halbes Jahr später nicht bei der Jahrestagung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im März 2007 in Berlin. Das Problem sind die Kinder, die keinen Impfpass vorlegen können. Diese werden in allen Studien, auch bei KIGGS einfach ignoriert, so dass keine zuverlässigen Daten über die tatsächlichen Durchimpfungsraten vorliegen. Das sind ca. 10 % aller erfassten Kinder.

Als ich sah, dass ich so nicht weiterkam, stellte ich im Okt 2006 eine erneute Anfrage und verlangte kurzerhand sämtliche anonymisierten Datensätze dieser Studie (Anfrage Nr. IFG-31). Das RKI lehnte postwendend ab. Die KIGGS-Studie sei dem Bereich "wissenschaftliche Forschung" zuzurechnen und falle deshalb nicht unter das IFG. Außerdem würde eine Freigabe die "Beratungen der Behörden" beeinträchtigt, solange die Studie nicht abgeschlossen sei.

Mein Anwalt widersprach im Nov. 2006 und musste dann die Bearbeitung im Feb. und März 2007 jeweils anmahnen. Schließlich kam im März eine Vertröstung des RKI, man brauche für die Klärung der aufgeworfenen "wichtigen fachlichen und rechtlichen Fragen noch ein wenig Zeit".

Im Juni dann kündigte das RKI die Ablehnung des Widerspruchs an, indem man meinem Anwalt noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme gab und wiederholte im Wesentlichen die Argumentation von vorher. Neu war die Info, dass man vorhabe, der Fachwelt ein "Public Use File", also eine freigegebene Version der Datenbank zur Verfügung zu stellen. Allerdings schloss man mich ausdrücklich als Empfänger dieser Datenbank aus.

Es bleibt also im Grunde nur der Klageweg, um einen gesundheitlichen Vergleich zwischen Geimpften und Ungeimpften aus der KIGGS-Studie zu ermöglichen.

Anfrage an das RKI am 2. August 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte teilen Sie mir mit, ob (und, wenn ja, konkret welche) Daten bezüglich des Impfstatus während des Kinder- und Jugendsurveys KIGGS je Proband erhoben wurden und somit ausgewertet werden können.

Mit freundlichen Grüßen, Hans U. P. Tolzin

Nachträgliche Bitte um eine Empfangsbestätigung am 12. August 2006

Antwort des RKI am 18. August 2006

Sehr geehrter Herr Tolzin, Ihre Frage, ob Daten des Impfstatus während des Kinder- und Jugendsurveys erhoben werden, haben wir Ihnen bereits früher beantwortet. Zum besseren Verständnis können wir dies aber gerne noch einmal tun:

Es werden sämtliche in den uns vorgelegten Impfausweisen enthaltenen Daten zu Art und Zeitpunkt einer Impfung erhoben, und können somit auch ausgewertet werden. Ferner wird bei fehlenden Impfungen, bezogen auf die Empfehlungen der STIKO, nach den Gründen der Nichtimpfung gefragt. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag

Meine erneute Anfrage am 19. August 2006

Sehr geehrter Herr D., vielen Dank für Ihre freundliche Auskunft.

Ich bitte nun - ebenfalls im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes - um eine differenzierte Aufstellung, aus der hervorgeht, wie viele Testpersonen völlig ungeimpft waren oder nur bestimmte Impfungen erhalten hatten und wie hoch die Durchimpfungsraten für die von der STIKO empfohlenen Impfungen liegen. Mfg, Hans Tolzin

Ablehnung des RKI am 21. August 2006

Sehr geehrter Herr Tolzin, auf Ihre unten stehende Anfrage v. 19.8.2006 nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender Bescheid: Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Eine Aufstellung, in der die im Rahmen des Kinder- und Jugendsurvey erhobenen Daten zum Impfstatus in der von Ihnen beschriebenen Weise aufbereitet sind, liegt bisher nicht vor.

Die Voraussetzungen des Anspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind daher nicht gegeben, weil dieser nur auf bestehende Aufzeichnungen gerichtet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag, S. G.

Meine Rückfrage am 21. August 2006

Sehr geehrte Frau G., vielen Dank für Ihre Email. Können Sie mir die angefragten Daten für das KIGGS-Symposium am 25. September zusagen? Dann würde ich so lange warten. Ansonsten müsste ich die Angelegenheit meinem Anwalt zur Klärung übergeben. Ich bitte um Rückmeldung bis spätestens 28. August. Mfg, Hans Tolzin

Antwort des RKI am 23. August 2006

Sehr geehrter Herr Tolzin, auf Ihre neuerliche Anfrage teilen wir mit, dass die von Ihnen erbetene Aufstellung bis zum KIGGS-Symposium am 25. September nicht fertiggestellt sein wird. Die Daten werden aber so rasch wie möglich veröffentlicht. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag, S. G.

Neue Anfrage als Nr. IFG-31 am 26. Okt. 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Webseite <http://www.kiggs.de/service/news/index.html> heißt es: "KiGGS-News: Seit Mai 2003 wurden knapp 18.000 Kinder und Jugendliche untersucht. Damit ist die Datenerhebung abgeschlossen. Erste Ergebnisse werden am 25. September 2006 auf einem Symposium in Berlin vorgestellt"

Ich bitte unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Überlassung der erfassten - anonymisierten - Datensätze in Form einer Datenbankdatei. Mit freundlichen Grüßen, Hans Tolzin

Ablehnung durch das RKI am 30. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Tolzin, auf Ihre unten stehende Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender Bescheid: Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

Ein Anspruch auf die begehrten Informationen besteht insbesondere aus nachstehenden Gründen nicht.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) räumt einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes ein. An der Eigenschaft des Robert Koch-Instituts (RKI) als Behörde im Sinne der Vorschrift fehlt es jedoch im vorliegenden Zusammenhang.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen haben wir bereits in unserem Bescheid v. 4.7.2006 zu Ihrer Anfrage zur TOKEN-Studie folgendes dargelegt:

"Der Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG entspricht dem des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) (Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, BT-Drs. 15/4493, S. 7; Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) v. 20.12.2005, § 1 Anm. 3.a).

Danach ist Behörde im Sinne des Gesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Erforderlich dafür ist, dass es sich bei den wahrzunehmenden Aufgaben und Zuständigkeiten um eine nach außen gerichtete Tätigkeit, insbesondere gegenüber dem Bürger, handelt.

Öffentlich-Rechtliche Forschungsinstitute sind deshalb nicht als Behörden im Sinne dieser Vorschriften anzusehen (vgl. Kopp (Begr.) / Ramsauer: VwVfG, Kommentar, 9. Aufl. 2005, § 1 Rn. 52).

Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Bundes sind daher zum Informationszugang nur verpflichtet, soweit sie öffentlichrechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Anwendungshinweise des BfD, a.a.O., § 1 Anm. 3.b).

Nimmt eine Einrichtung wie das RKI sowohl außengerichtete Aufgaben auf dem Gebiet des Schutzes der öffentlichen Gesundheit als auch wissenschaftliche Forschungsaufgaben wahr, so ist eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erforderlich. Diese Struktur ist auch im BGA-Nachfolgegesetz zu Grunde gelegt, durch das das RKI als selbständige Bundesoberbehörde errichtet wurde (§ 2 Abs. 1) und das klar zwischen der Wahrnehmung der zugewiesenen Verwaltungsaufgaben des Bundes (§ 4 Abs. 1) und der Durchführung wissenschaftlicher Forschung unterscheidet (§ 4 Abs. 3).

Nach diesen Kriterien kann auf den Tätigkeitsgebieten des RKI ein Anspruch auf Informationszugang überhaupt nur im Hinblick auf die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse bestehen, nicht aber im Hinblick auf die Durchführung wissenschaftlicher Forschung."

An dieser Rechtsauffassung halten wir fest.

Die KiGGS-Studie ist nach diesen Kriterien dem Bereich wissenschaftlicher Forschung zuzurechnen, für den ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht gegeben ist.

2. Auch wenn man die grundsätzliche Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes auf die Durchführung wissenschaftlicher Forschung durch Institute des Bundes bejahte, wäre gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG der Anspruch ausgeschlossen, weil durch ihn die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden.

Zu dieser rechtlichen Voraussetzung haben wir ebenfalls im Bescheid v. 4.7.2006 ausgeführt, dass die Vorschrift die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden sowohl bei innerbehördlichen als auch bei zwischenbehördlichen Vorgängen sowie zwischen Behörden und Forschungseinrichtungen schützt. "Gerade im Bereich der Ressortforschung kann davon auch die Entscheidung umfasst sein, bestimmte Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen (Begründung des Gesetzentwurfs, a.a.O., S. 10). Umfasst ist davon auch die Entscheidung, Forschungsergebnisse noch nicht zu diesem Zeitpunkt zu veröffentlichen." Auch daran ist festzuhalten.

Nachdem bei der KiGGS-Studie die Phase der Datenerhebung abgeschlossen ist, werden die Daten zunächst vom Robert Koch-Institut selbst ausgewertet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen sie - wie Sie auch unseren Internet-Seiten unter www.rki.de > Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie > Datenerhebungen > Gesundheitssurveys > Kinder- und Jugendsurvey entnehmen können - als "Public Use File" der Gesundheitsforschung, der Epidemiologie und der ätiologischen [Ätiologie = Lehre von den Ursachen, d. Red.] Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Hochachtungsvoll, im Auftrag.

Widerspruch meines Rechtsanwalts am 13. Nov. 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, ich erlaube mir anzuzeigen, dass ich die Wahrnehmung der Interessen von Herrn Hans U. P. Tolzin (...) übernommen habe. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Den Grund meiner Einschaltung bildet Ihr als Anlage beigefügter Bescheid vom 30.10.2006, mit dem Sie (Referat Grundsatzangelegenheiten und Recht, Herr Dr. H. F.) gegenüber meinem Mandanten einen Anspruch auf die begehrten Informationen ablehnen. Gegen diesen Bescheid erhebe ich hiermit namens und im Auftrag meines Mandanten Widerspruch.

Die grundsätzliche Behördeneigenschaft des RKI kann angesichts der Regelung in § 2 Abs. 1 BGA-Nachfolgegesetz nicht zweifelhaft sein. Die von Ihnen vorgenommene Unterscheidung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen Ihres Hauses bleibt für Zwecke des Vollzugs

des Informationsfreiheitsgesetzes ohne Belang. Es muss zudem bestritten werden, dass sich die KiGGS-Studie ausschließlich auf die Durchführung wissenschaftlicher Forschung beziehen soll.

Bei den von meinem Mandanten erbetenen Unterlagen handelt es sich jedenfalls auch um "amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen" im Sinn von § 2 IFG. Sie unterliegen damit dem Anspruch auf Zugang nach dem IFG.

Im Übrigen beziehe ich mich zur Begründung in vollem Umfang auf den seitherigen Vortrag meines Mandanten. Eine weitere Begründung bleibt vorbehalten. Mit freundlichen Grüßen, Rechtsanwalt

Mahnung meines Rechtsanwalts am 14. Feb. 2007

Sehr geehrte Damen und Herren, in obiger Angelegenheit komme ich zurück auf meinen Widerspruch vom 13.11.06 und darf Sie höflich um baldige Erledigung bitten. Mit freundlichen Grüßen, Rechtsanwalt

Erneute Mahnung meines Rechtsanwalts am 21. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren, in obiger Angelegenheit haben Sie bis heute leider weder auf meinen Widerspruch vom 13.11.06 noch auf mein Schreiben vom 14.02.07 reagiert. Ich bitte Sie nun um umgehende Erledigung, spätestens bis 31. März 2007.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werde ich meinem Mandanten zu meinem Bedauern empfehlen müssen, ohne weitere Nachricht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen, Rechtsanwalt.

Vertröstung durch das RKI am 23. März 2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, wir bedanken uns für Ihr Schreiben v. 21.3.2007 im parallel geführten Verfahren zur TOKEN-Studie. Wie dort wirft auch die hier im Betreff genannte Angelegenheit für uns wichtige fachliche und rechtliche Fragen auf, deren Klärung noch ein wenig Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir werden unaufgefordert schnellstmöglich auf Ihre Schreiben zurückkommen. Bis dahin danken wir Ihnen auch insoweit für Ihr Verständnis. Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag.

Ankündigung der Ablehnung durch das RKI am 6. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, in der o. g. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, den Widerspruch abzuweisen. Zuvor möchten wir Ihnen Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme geben. Insbesondere bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob Sie unter den nachstehend dargelegten Umständen Ihren Widerspruch aufrechterhalten wollen.

Der von uns beabsichtigten Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

I.

Der Kinder- und Jugendgesundheitssurvey (KiGGS) ist eine Studie des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-17 Jahren. Ziel der Studie ist es, umfassende Daten zur gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu erheben, zu analysieren und die Ergebnisse an die Politik, die Fachwelt und die allgemeine Öffentlichkeit weiter zu geben. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, den Wissensstand über den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen in Deutschland zu verbessern. Sie sollen helfen, Problemfelder und Risikogruppen zu identifizieren, Gesundheitsziele zu definieren und Ansätze für Hilfsmaßnahmen (Interventionen) und Vorbeugung (Prävention) zu entwickeln und umzusetzen.

Die Datenerhebung dauerte von Mai 2003 bis Mai 2006. In diesem Zeitraum besuchten Untersuchungsteams des RKI 167 Städte und Gemeinden in ganz Deutschland und führten die "Feldarbeit" in eigens für diesen Zweck eingerichteten Studienzentren durch. In den drei Untersuchungsjahren durchliefen insgesamt 17.641 Jungen und Mädchen das Studienprogramm, das medizinische Untersuchungen und Tests, ein ärztliches Eltern-Interview, eine Probennahme von Blut und Urin sowie eine schriftliche Befragung der Eltern und ab 11 Jahren der Jugendlichen selbst umfasste.

Zurzeit befindet sich das Projekt in der Auswertungsphase. Erste Ergebnisse wurden der Fachöffentlichkeit im September 2006 im Rahmen eines Symposiums vorgestellt. Im Februar 2007 wurde eine Broschüre mit ersten zentralen Ergebnissen an die Studien-Teilnehmer versendet. Im Mai 2007 ist eine Basispublikation als Schwerpunktheft des Bundesgesundheitsblatts mit mehr als 40 Einzelbeiträgen zur KiGGS-Studie erschienen. Dabei handelt es sich um die erste umfassende Ergebnisdarstellung. Das Schwerpunktheft bildet den Auftakt zu weiteren, tiefer gehenden Auswertungen, die in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Es ist vorgesehen, die KiGGS-Daten nach Ablauf von zwei Jahren ab Vorliegen qualitätsgeprüfter Daten, also voraussichtlich im September 2008, vom RKI als "Public Use File" für die öffentliche Nutzung freizugeben. Voraussetzung für eine Datennutzung ist der Nachweis eines begründeten Interesses an der Datennutzung und eine Erläuterung der Auswertungsvorhaben. Eine kommerzielle Datennutzung ist ausgeschlossen. Grundlage für die Datennutzung ist eine Vereinbarung zwischen dem Datennutzer und dem RKI bzw. den jeweiligen Modulpartnern.

Darüber hinaus können das Robert Koch-Institut (RKI) bzw. die Modulpartner mit unabhängigen Forschungsinstituten bzw. ausgewiesenen Wissenschaftlern im In- und Ausland Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer, themenspezifischer Auswertungen von KiGGS-Daten eingehen. Im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen, die bereits vor der Freigabe des Public Use Files getroffen werden können, überlassen das RKI bzw. die Modulpartner dem Kooperationspartner Daten in einem für den jeweiligen Auswertungszweck notwendigen Umfang.

II.

Rechtlich sind die Voraussetzungen des Zugangs zu den verlangten Informationen nicht gegeben.

1. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob das Robert Koch-Institut (RKI) auch im Hinblick auf seine wissenschaftlichen Forschungstä-

tigkeiten als Behörde im Sinne von § I Abs. I Satz I IFG tätig wird. Dies wurde in unserem Bescheid v. 30.10.2006 verneint. Dem sind Sie in Ihrem Schreiben v. 13.11.2006 entgegengetreten.

2. Jedenfalls steht dem Informationszugang der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 4 Abs. I Satz I IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung behördlicher Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Soweit Informationen über die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens als amtliche Informationen einer Behörde überhaupt vom Informationszugangsanspruch umfasst sind, unterfällt das Vorhaben als behördliche Maßnahme auch dem Schutz nach dieser Vorschrift. Dieser umfasst alle Phasen des Vorhabens einschließlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse entsprechend der wissenschaftlichen Gepflogenheiten. Solange eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse konkret beabsichtigt ist, kann daher ein vorheriger Zugang nicht verlangt werden, wenn dadurch die Publikation von Ergebnissen in anerkannten Fachzeitschriften durch das Institut bzw. die an dem Vorhaben beteiligten Wissenschaftler in Frage stellen würde. Dies ist im Hinblick auf die konkret beabsichtigten Veröffentlichungen der Fall.

Der Übermittlung steht ferner der Schutz unseres geistigen Eigentums (§6 Satz I IFG) an der Datenbank entgegen.

Gemäß § 87b Abs. I Satz I des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Datenbankhersteller ist gemäß § 87a Abs. 2 UrhG derjenige, der die zu ihrer Herstellung erforderliche wesentliche Investition vorgenommen hat, vorliegend also das RKI.

Einer Vervielfältigung der Datenbank oder wesentlicher Teile von ihr können wir nur in dem oben (I.) dargestellten Rahmen zustimmen. Insoweit sind im Hinblick auf die vorliegende Anfrage Ihres Mandanten weder die Voraussetzungen für den Zugang zum "Public Use File" noch für Kooperationsvereinbarungen zu einer weitergehenden gemeinsamen Datenauswertung gegeben. Das Beharren auf einer engen Zweckbindung für die Nutzung der Datenbank durch Dritte ist aus unserer Sicht notwendig, um die Bereitschaft von Probanden zur Teilnahme auch an künftigen Studien zu erhalten. Dem allgemeinen Informationsinteresse Ihres Mandanten wird demgegenüber in Gestalt der bereits erfolgten und noch vorgesehenen wissenschaftlichen Auswertungen des Datenmaterials durch das RKI und andere Forschungseinrichtungen Genüge getan.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sach- und Rechtslage kann eine andere Sachentscheidung nicht getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag

Kommentar

Einen Vergleich des Gesundheitszustandes zwischen Geimpften und Ungeimpften wird es von Seiten des RKI nicht geben. Vermutlich befürchtet man dort, dass das Ergebnis der Durchimpfungsrate nicht

zuträglich sein könnte.

Die Auswertung muss also von unabhängiger Seite erfolgen, und da das RKI mich ausdrücklich aus dem Kreis derer, die in den Genuss des "public user files", also einer freigegebenen Version der Datenbank, ausgeschlossen hat, bleibt somit nur die Klage.

Ohne finanzielle Unterstützung keine Durchsetzung der IFG-Anfragen!

Sie können zur Klärung vieler offener Fragen im Zusammenhang mit dem Impfen beitragen, indem Sie entweder selbst eine Anfrage nach dem IFG stellen - oder eine der bereits laufenden Anfragen finanziell unterstützen.

Überweisen Sie Ihre Spende bitte auf folgendes Konto:

"Arbeitsgemeinschaft Bürgerrecht & Gesundheit e.V." (gemeinnützig),
Kto.-Nr.: 2039206

BLZ: 60050101

Bank: LBBW

Stichwort: "Rechtsfonds"

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Eingang und Verwendung Ihrer Spenden werden auf folgender Webseite dokumentiert:

<http://www.agbug.de/spenden>

+++++
[03] Impressum

+++++
Der "impf-report" Nachrichtendienst ist ein Angebot des freien Journalisten Hans U. P. Tolzin.

Die Inhalte des "impf-report" Newsletters und der "impf-report" Zeitschrift sind nicht identisch. Ein kostenloses Probeheft der Zeitschrift können Sie bei untenstehender Adresse anfordern.

Der Bezug des Nachrichtendienstes ist grundsätzlich kostenlos. Seine Aufrechterhaltung nimmt natürlich einen nicht unerheblichen Zeitaufwand in Anspruch. Sie können diese Arbeit durch eine jährliche Kostenbeteiligung ab 24 Euro unterstützen. Verbunden ist damit zusätzlich ein Zugang zum Internet-Archiv der "impf-report" Zeitschrift. Bei entsprechendem Interesse schreiben Sie mir bitte unter dem Stichwort "Kostenbeteiligung für Nachrichtendienst".

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle Texte ohne Gewähr. Ich fordere meine Leser ausdrücklich auf, jede in dieser Publikation verbreitete Aussage, sei sie für oder gegen das Impfen, sorgfältig zu prüfen! Ich kann keinerlei Verantwortung für die Folgen gesundheitlicher Entscheidungen übernehmen, die sich auf diese Publikation berufen. Bitte ziehen Sie immer rechtzeitig einen Arzt oder Heilpraktiker Ihres Vertrauens zu Rate. Alle Rechte bei Hans U. P. Tolzin bzw. den jeweiligen Autoren.

Kontakt:

Hans U. P. Tolzin

Marienstr. 9

70771 Leinfelden-Echterdingen

Fon 0711/7941 319-1

Fax 0711/7941 319-2

Webseite: <http://www.impf-report.de>

Email: redaktion@impf-report.de